

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 24/11 B

L 1 KR 350/09 (Hessisches LSG)
S 12 KR 225/07 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 2. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4098,57 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist eine Schadensersatzforderung wegen des nicht rechtzeitigen Abschlusses eines Versorgungsvertrages nach § 132a SGB V. Der Kläger betreibt einen ambulanten Pflegedienst und hatte ua mit der beklagten Krankenkasse seit Dezember 2000 mehrfach befristete Verträge über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege geschlossen, zuletzt mit Befristung auf den 31.8.2003. Ein sich anschließender Fortsetzungsvertrag kam erst im Januar 2004 zu Stande, nachdem zwischen den Beteiligten zunächst Uneinigkeit über die Qualifikation der vom Kläger benannten verantwortlichen Pflegefachkraft bestanden hatte. Dieser ist der Auffassung, die Beklagte habe seinen Antrag nicht mit der gebotenen Beschleunigung bearbeitet, und nimmt sie auf Schadensersatz in Höhe von 4098,57 Euro in Anspruch; wegen der Verspätung habe er die fristlose Kündigung eines Pflegevertrages hinnehmen müssen und deshalb einen Schaden erlitten. Klage (*Urteil vom 30.9.2009*) und Berufung (*Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG vom 2.11.2011*) sind ohne Erfolg geblieben: Es fehle zum einen an einer Pflichtverletzung der Beklagten. Zum anderen habe der Kläger hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 3834,67 Euro nicht dargelegt, welcher Schaden ihm entstanden sei; ausweislich der Angaben seines Bevollmächtigten im Erörterungstermin seien keine nicht bezahlten Pflegeleistungen erbracht worden.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG und beruft sich auf einen Verfahrensfehler. Zu Unrecht sei das LSG davon ausgegangen, dass sein Bevollmächtigter den Schaden im Erörterungstermin nicht dargelegt habe.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Der Kläger weist zwar auf gesetzliche Zulassungsgründe hin, nämlich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Jedoch ist damit ein Zulassungsgrund nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 S 3 SGG dies verlangt.
- 4 Offenbleiben kann insoweit, ob der behauptete Verfahrensmangel hinreichend bezeichnet ist, also die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den gerügten Verfahrensfehler ergeben, und ob ausreichend dargelegt ist, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Schon daran



bestehen Zweifel, nachdem der Klägervertreter in der Beschwerdebeurteilung nicht darauf eingegangen ist, dass er selbst im Erörterungstermin vor dem LSG ausweislich der Niederschrift erklärt hat, dass er "hinsichtlich der Höhe des Schadens derzeit keine Angaben machen" könne. Unabhängig davon hat das LSG seine Entscheidung aber nicht nur darauf gestützt, dass der entstandene Schaden nicht näher dargelegt worden sei, sondern vor allem und primär darauf, dass es an einer Pflichtverletzung der Beklagten fehle. Beruht aber eine Entscheidung des Berufungsgerichts auf mehreren Begründungen, die jede für sich den Urteilsspruch - hier: Zurückweisung der Berufung - tragen, so kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn für jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund erfolgreich geltend gemacht wird (vgl. BSG Beschluss vom 27.7.2006 - B 7a AL 52/06 B; BSG Beschluss vom 5.12.2007 - B 11a AL 112/07 B; BSG Beschluss vom 22.4.2010 - B 1 KR 145/09 B; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 160a RdNr 13f mwN; vgl. auch Becker SGB 2007, 261, 265). Daran fehlt es vorliegend. Die Beschwerdebeurteilung erfasst lediglich die aus Sicht des LSG nicht hinreichend dargelegte Schadenshöhe, nicht jedoch die vom LSG in den Vordergrund gerückte fehlende Pflichtverletzung der Beklagten. Im Übrigen kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG - anders als hier geschehen - schon im Ansatz nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 3, § 63 Abs 2 S 1 GKG.

